

Auszüge aus der Richtlinie für das Benutzen von Dienstfahrzeugen der UMR

Dienstfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke, insbesondere Einsatzfahrten, Arbeitseinsätze sowie Dienstreisen benutzt werden.

Die Benutzung von Dienstfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Dienstreisen mit Beginn vor 08:00 Uhr und/oder Ende nach 20:00 Uhr; hier darf das Fahrzeug mit an die Wohnung genommen werden, wenn die Dienstreise von der Wohnung aus angetreten bzw. an der Wohnung beendet wird. Bei den Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung handelt es sich nicht um Dienst- bzw. Arbeitszeit, hier besteht kein Versicherungsschutz.

Nur die Mitnahme von auf der Route eingeteilten und registrierten Studierenden ist aus Haftungsgründen im Rahmen des Blockpraktikums Allgemeinmedizin gestattet.

Nach Alkoholgenuß (mehr als 0 ‰), dem Konsum von Betäubungsmitteln oder der Einnahme von Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit vermindern oder die Fahrtauglichkeit einschränken oder ausschließen, ist das Führen von Dienstfahrzeugen untersagt. Soweit bei dem Fahrzeugführer gesundheitliche Einschränkungen auftreten, die das Führen von Kraftfahrzeugen erschweren, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

Aus Sicherheitsgründen und zum Schutze der Umwelt beträgt die zu fahrende Höchstgeschwindigkeit 130 km/h.

Bei jeglichen Warnmeldungen im Display ist vorsorglich verkehrsgerecht anzuhalten, der Motor abzustellen und im Handbuch des Fahrzeuges nachzuschauen. Bei folgenden Warnzeichen im Display:

- Motorsteuerung
- Getriebe
- Rote Lampe Öl
- Rote Lampe Kühlmittel

ist vorsorglich verkehrsgerecht anzuhalten, Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und das Fahrzeug stehenzulassen sowie die Fuhrparkleitung unter Telefon 0381 494-5542 zu informieren. Außerhalb der Dienstzeit (07:00 – 16:00 Uhr) ist der Dispatcher unter Telefon 0381 494-5555 unter Angabe des Kfz-Kennzeichens zu informieren.

Sämtliche Verwarn- und Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind vom Fahrzeugführer:in selbst zu tragen.

Die Fahrzeugführer:in sind verpflichtet, das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen. Nach Beendigung jeder einzelnen Fahrt ist das Fahrtenbuch mit den vorgeschriebenen Angaben auszufüllen. Dabei sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum, Uhrzeit (Abfahrt und Ankunft) sowie Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder Fahrt (Hin- und Rückfahrt, evtl. Zwischenziele)
- Reiseziel und bei längeren Umwegen (z. B. bei Stauumfahrung) die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Personen bzw. Einrichtung/Name in Druckschrift
- Unterschrift

Das Rauchen ist in den Dienstfahrzeugen untersagt.

Die Verfahrensweisung für das Verhalten bei Unfällen ist in den Fahrzeugmappen hinterlegt.

Die Betankung und Reinigung des Dienstfahrzeuges ist mit der Tankkarte, die in der Fahrzeugmappe liegt, an allen Tankstellen, die Vertragspartner der Kartengesellschaft DKV sind, möglich. Die jeweilige Tankkarte darf nur fahrzeugbezogen eingesetzt werden. Die Fahrzeugführer:in bezahlen mit der Eingabe des genauen Kilometerstandes und der PIN die anfallenden Kosten mit der Tankkarte. Die Rückgabe des Dienstfahrzeuges erfolgt vollgetankt.